



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-115-006914

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.01.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bundesgesetzblätter im „PDF“-Format kostenfrei einsehen und verarbeiten zu können.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, der momentane Zustand, dass die Einsichtnahme derzeit nur über den „Verlag Bundesanzeiger“ möglich ist, mehr als unbefriedigend sei.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 89 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Verkündung von Bundesgesetzen und Verordnungen auf einer Verkündungsplattform des Bundes geschaffen. Die Bekanntgabe von Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen erfolgt seit dem 1. Januar 2023 ausschließlich online auf der neuen Verkündungsplattform des Bundes (recht.bund.de).



Dies wird durch den Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Das elektronische Bundesgesetzblatt beschleunigt den Ausgabeprozess wesentlich, erleichtert den Zugang zu den amtlichen Inhalten deutlich und erhöht zudem die Anwenderfreundlichkeit, da alle verkündeten Inhalte an einer Stelle auffindbar sind. Durch den künftigen Verzicht auf papiergebundene Ausgaben des Bundesgesetzblattes können außerdem Ressourcen nachhaltig geschont werden.

Nachdem es mit dem elektronischen Bundesgesetzblatt nunmehr möglich, das elektronische Bundesgesetzblatt von jedem internetfähigen Endgerät aus unentgeltlich, barrierefrei und grundsätzlich rund um die Uhr abzurufen, wird dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen vollumfänglich entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.